

Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

**Richtlinien
des Gemeinderates über die
Vergabe / Preisverleihung**

Dittligseehecht



Inkraftsetzung per 01.11.2025
inklusive Teilrevision

Richtlinien des Gemeinderates Forst-Längenbühl über die Vergabe / Preisverleihung Dittligseehecht

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Ausgangslage Die Gemeinde Forst-Längenbühl verleiht unter dem Namen «Dittligseehecht» einen Preis. Dieser wird in der Regel jährlich verliehen. Mit dem Preis will die Gemeinde Forst-Längenbühl ihre Anerkennung und Wertschätzung für besondere und ausserordentliche Leistung und Verdienste von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zum Ausdruck bringen und auszeichnen.
- 1.2 Zielsetzung Es werden Preise für Leistungen vergeben, die gemeinnützig, wohl-tätig und/oder mindestens regional bemerkenswert sind. Dazu ge-hören auch berufliche, sportliche und kulturelle Leistungen.
- 1.3 Durchführung Die Ausschreibung für die Verleihung des Dittligseehechts /-egli fin-det jährlich statt. Eine Verleihung erfolgt grundsätzlich nur, sofern vertretbare Nominationen eingehen.

2 Preise / Wertangabe

¹Der Preis wird in folgende Kategorien unterteilt:

- | | | | | |
|-----|--------------------------|---|-----|--------|
| 2.1 | Dittligseehecht | Hauptpreis, für herausragendes Engagement
(Wird nicht zwingend jedes Jahr verliehen)
Preisgeld im Wert von bis | CHF | 300.00 |
| 2.2 | Dittligseeegli | Preis für besondere Leistungen
(Wird in der Regel jedes Jahr an einzelne
oder mehrere Personen verliehen)
Preisgeld im Wert von bis | CHF | 100.00 |
| 2.3 | Anerkennungs-
Urkunde | Anerkennung für besondere Leistungen
von Personen, die für ihren Einsatz eine
Entschädigung oder Lohn erhalten (Selbständig-
erwerbende / Arbeitnehmende / Behörden-
mitglieder)
Preisgeld | CHF | 0.00 |

¹ Anpassung vom 10.12.2025

3 Art der Leistungen / Kriterien

- | | | |
|-----|------------------------|---|
| 3.1 | Kultur | Besonderes Engagement mit Auswirkungen auf einen grossen Kreis von Begünstigten oder Besuchern und mindestens regionaler Bedeutung |
| 3.2 | Sport | <p>Auszeichnung an einem kantonalen, eidgenössischen oder internationalen Wettbewerb (Gold- / Silber / oder Bronze- Medaille und 4. Platz)</p> <p>Einzelwettkampf oder Forst-Längenbühler*innen innerhalb einer Gruppe</p> |
| 3.3 | Aus- und Weiterbildung | Abschlussnoten von mindestens 5,2 oder Rang 1 bis 4 |
| 3.4 | Soziales | Aussergewöhnliches aufopferndes Engagement über längere Zeit (mind. 1 Jahr) zu Gunsten der Allgemeinheit oder einzelner (beeinträchtigter) Personen |
| 3.5 | Weitere Möglichkeiten | <p>Gemeinnützig, wohltätig oder mindestens regional bemerkenswert</p> <p>Leistungen von Personen, die den Namen von Forst-Längenbühl in die «weite Welt» bringen</p> <p>Besonderes Engagement von Personen, welche innerhalb der Gemeinde die Gemeinschaft stärken oder die Einsamkeit vermindern</p> <p>Besonderes Engagement zur Umsetzung von bedeutenden Massnahmen in Bezug einer Aufwertung von Lebensraum für Mensch und Tier.</p> |

4 Teilnahmekriterien

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 4.1 | Personenkreis | <p>Es können sowohl natürliche Personen (Privatpersonen) jeden Alters sowie juristische Personen (Vereine / Gruppierungen / Unternehmung / Institution) für die Preisverleihung berücksichtigt werden.</p> <p>Unternehmen und andere Gruppierungen und Institutionen mit der grundsätzlichen Absicht, betrieblichen Gewinn zu erzielen, können lediglich für die Vergabe einer Urkunde ohne Preisgeld berücksichtigt werden. Dies gilt ebenfalls, für Leistungen, für welche die Person Entschädigungen oder Lohn erhält.</p> |
|-----|---------------|---|

- 4.2 Wohnsitz Die nominierten Personen müssen ihren Wohnsitz in Forst-Längenbühl haben oder vor ihrem Wegzug innerhalb von maximal 3 Jahren während mindestens 10 Jahren in Forst-Längenbühl gewohnt haben.

Bei juristischen Personen ist der Geschäftssitz oder der Ort ihrer Hauptaktivität massgebend.

Gruppierungen und Institutionen, deren Mitglieder zu einem grossen Teil aus Forst-Längenbühl stammen (mind. 25 %) können ebenfalls nominiert werden.

5 Nomination

- 5.1 Ausschreibung Die Kulturkommission schreibt die Preisverleihung Dittligseehecht in geeigneter Art und Weise alljährlich aus.
- 5.2 Empfehlung Eigene Empfehlung der Personen von sich selbst aus oder Empfehlung durch eine in Forst-Längenbühl wohnhafte Person, schriftlich und begründet.
- 5.3 Limitierte Vergabe Ein Dittligseeegli oder eine Anerkennungsurkunde für die gleichartige Leistung kann pro Person maximal dreimal innerhalb von fünf Jahren vergeben werden.

Ein Dittligseehecht für die gleichartige Leistung kann pro Person maximal zweimal innerhalb von 10 Jahren vergeben werden.

6 Juri / Preisvergabe

- 6.1 Entscheid Die Kulturkommission entscheidet abschliessend, wer welchen Preis bzw. eine Anerkennungsurkunde erhält.

Es bestehen keine Rekurs- oder andere Einwand-Möglichkeiten.

7 Preisverleihung / Feier

- 7.1 Art und Weise / Zuständigkeit Die Kulturkommission ist abschliessend für den Ablauf der Preisverleihung sowie für die Ausgestaltung der Preise bzw. Urkunden zuständig.

Eine entsprechende Feier muss im Rahmen der Budgetvorgaben abgewickelt werden.

8 Finanzierung

- 8.1 Finanzierung Die Preisgelder können dem Thuner Amtsanzeiger-Fonds entnommen werden. Falls dieser Fonds nicht genügend Mittel aufweist, sind die entsprechenden Kosten innerhalb des Budgetkredites zu begleichen.

Die finanziellen Mittel können auch mittels Sponsoring beschafft werden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Genehmigung Diese vorliegenden Richtlinien über die Preisverleihung Dittligsee-
hecht wurde vom Gemeinderat am 22.10.2025. genehmigt.
- 9.2 Inkrafttreten Diese Bestimmungen treten per 01.11.2025 in Kraft.

GEMEINDERAT FORST-LÄNGENBÜHL

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Peter Scheurer

Anton Wenger

Teilrevision

Die folgende Anpassung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10.12.2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.11.2025 in Kraft:

2. Preise / Wertangabe (Anpassung Wortlaut und Betrag)

GEMEINDERAT FORST-LÄNGENBÜHL

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Peter Scheurer

Anton Wenger